



Mandanteninformation – Gewinn aus der marktüblichen Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung kein Arbeitslohn

Hintergrund: Derzeit erhalten Mitarbeiter vermehrt eine Beteiligung an ihrem Arbeitgeber (sogenannte Mitarbeiterbeteiligung). Fraglich war, ob ein etwaiger Veräußerungsgewinn aus dieser Mitarbeiterbeteiligung Arbeitslohn (= regelmäßig höhere tarifliche Besteuerung bis zu 45%) oder Kapitalertrag (= günstigere Abgeltungsteuer von 25 %) darstellt.

Mitarbeiterbeteiligungen dienen häufig als „Incentive“ der Motivation und der Bindung von Führungskräften. Vielfach, vorzugsweise bei Start-ups, werden zu günstigen Bedingungen Gesellschaftsanteile an den Arbeitnehmer gewährt.

Entwickelt sich der Wert der Anteile in der Folgezeit positiv, nicht zuletzt durch das Engagement der „belohnten“ Manager, und werden die Anteile dann gewinnbringend an den Arbeitgeber zurückverkauft, waren die steuerlichen Konsequenzen, wie oben beschrieben, fraglich.

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit („Arbeitslohn“) gehören nämlich neben Gehältern und Löhnen auch andere Bezüge und Vorteile in Geld oder Geldeswert, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden, unabhängig davon, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt.

An einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil fehlt es, wenn der Mitarbeiter die Anteile an der Beteiligung marktüblich (nicht verbilligt) erworben und auch marktüblich (nicht erhöht) veräußert hat. Sollte der Arbeitgeber seinen Mitarbeiter bei den Anschaffungskosten oder bei dem Veräußerungserlös vergünstigte Konditionen gewährt haben, liegt insoweit weiterhin steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Hinsichtlich der Wertsteigerung der Mitarbeiterbeteiligung hat der Bundesfinanzhof nun mit Urteil vom 14.12.2023 (VI R 1/21) höchstrichterlich entschieden, dass der Gewinn aus der marktüblichen Veräußerung dieser Mitarbeiterbeteiligung kein lohnsteuerbarer Vorteil ist, auch wenn der Arbeitnehmer die Beteiligung an seinem Arbeitgeber zuvor verbilligt erworben hat.

Derartige Veräußerungserlöse werden somit als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert; allerdings nur mit dem gesonderten Steuertarif von 25 %. Die Attraktivität derartiger Beteiligungsmodelle wird damit eingeschränkt, verliert aber angesichts des regelmäßig höheren individuellen Steuersatzes der an solchen Gestaltungen beteiligten Arbeitnehmern aus der Führungsebene nicht an Attraktivität.

Gerne stehen wir Ihnen auch für weitere steuerlichen Fragen zur Verfügung.